

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Schriftleitung, Druck und Verlag von Georg Sauerborn in Montabaur.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile ab. deren Raum 50 Bsp. Reklamen: Die zweispaltige Zeile 1 Mark.

Anzeigen finden im ganzen Kreise wirksamste Verbreitung. Beilagen nach Vereinbarung. Bestellungen werden jederzeit angenommen.

Post-Schließfach 4.

Postfach-Konto Nr. 22244
Frankfurt a. M.

Kontokonto Nr. 10658:
Landesbankstelle Montabaur.

Nr. 153

Montabaur, Montag, den 11. Oktober 1920.

53. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich den Wortlaut der Polizeiverordnung betreffend die Anlegung und den Betrieb von Brücken, Gräbereien und Gruben vom 11. 8. 1920 (Extra-Beilage zum Reg.-Amtsblatt Nr. 34 von 1920) nebst Ausführungsanweisung vom gleichen Tage, die an Stelle der Polizeiverordnung vom 31. 5. 1907 tritt, zur Kenntnis aller Interessenten.
Montabaur, den 25. September 1920.
Der Landrat: Vertuch.

Polizei-Verordnung

für den Regierungs-Bezirk Wiesbaden, betr. die Anlegung und den Betrieb von Brücken, Gräbereien und Gruben.

Auf Grund der §§ 137 und 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 (G.-S. 195 ff.), der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und des § 120e der Reichsgewerbeordnung wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses und nach Anhörung der beteiligten Berufsvereinigungen für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Geltungsbereich.

§ 1. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden Anwendung auf alle Brücken, Gräbereien und Gruben, soweit sie nicht gemäß §§ 1, 222 des allgemeinen preussischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und der Rgl. Verordnung vom 22. Februar 1867 der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen.

Anzeigespflicht.

§ 2. Wer Brücke, Gräbereien oder Gruben neu anlegen und betreiben, oder unbenutzte Anlagen wieder in Betrieb setzen will, hat dies zuvor der Ortspolizeibehörde und dem Gewerbeinspektor anzuzeigen.

Die Anzeigen müssen enthalten: 1. den Namen und Wohnort des Unternehmers, der aufsichtsführenden Personen und ihrer Stellvertreter, 2. die genaue Angabe der Lage des Bruches, der Grube oder der Gräberei, 3. die Angabe, was gewonnen werden, wie die Abfuhr erfolgen, wo der Abraum gelagert und in welcher Weise der Betrieb geführt werden soll, insbesondere ob auch Sprengarbeiten in Aussicht genommen sind.

Jeder Anzeige ist ein maßstablicher Lageplan (Kataster-Auszug) beizufügen, der Aufschluss gibt über die im Umkreis von mindestens 300 Metern gelegenen Gebäude und öffentlichen Wege, Wasserläufe, Eisenbahnen, elektrischen

(Telegraphen-, Fernsprech- und Starkstrom-) Leitungen, Wasserleitungen und Viehtriften.

Soll in stillgelegten Brücken oder Gräben der Betrieb wieder aufgenommen werden, so sind den Anzeigen Grund- u. Profiltrisse der schon vorhandenen älteren Bause beizufügen.

Wer den Betrieb eines Bruches, einer Grube oder Gräberei einstellt, hat dies spätestens innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Betriebseinstellung der Ortspolizeibehörde und dem Gewerbeinspektor anzuzeigen.

Dieser Anzeige bedarf es nicht, wenn der Betrieb regelmäßig nur in bestimmten Jahreszeiten oder Zeiträumen stattfindet und dies der Ortspolizeibehörde angezeigt wird.

Betriebsleitung.

§ 3. Der Betrieb eines Bruches, einer Gräberei, oder einer Grube darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit mindestens einer dazu geeigneten — der deutschen Sprache mächtigen Person — Aufsicht — geführt werden.

Die Ortspolizeibehörde kann mit Zustimmung des Gewerbeinspektors gestatten, daß für mehrere benachbarte Brüche, Gräbereien oder Gruben ein gemeinschaftlicher Aufsicht befristet wird.

Jeder Wechsel in der Person des Aufsichters ist vom Unternehmer, auch wenn dieser selbst die Geschäfte des Aufsichters übernimmt, der Ortspolizeibehörde und dem Gewerbeinspektor anzuzeigen.

Auf Erfordern ist ihnen die Geeignetheit des Aufsichters nachzuweisen.

Der Aufsicht ist für die Ausführung der in dieser Verordnung enthaltenen, sowie der von den zuständigen Behörden daneben erlassenen sicherheitspolizeilichen und Betriebsvorschriften und Anordnungen verantwortlich. Neben dem Aufsicht ist der Unternehmer verantwortlich, wenn die in § 151 der Gewerbeordnung angegebenen Voraussetzungen zutreffen.

Der Aufsicht ist verpflichtet, die residierenden Polizei- und Gewerbeaufsichtsbeamten zu begleiten und ihnen auf Verlangen Auskunft über den Betrieb zu geben.

In Abwesenheit des Aufsichters hat ein dazu bestimmter geeigneter, verantwortlicher Stellvertreter die Aufsicht zu übernehmen.

Wenn der Aufsicht eines Bruches, einer Grube oder Gräberei sich als nicht geeignet erweist oder wegen Zuwiderhandlung gegen die ihm obliegenden Pflichten bestraft ist, so kann die Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gewerbeinspektors seine Entfernung anordnen. Nötigenfalls kann sie den Betrieb ganz oder teilweise untersagen bis ein als befähigt anerkannter Betriebsleiter ange stellt ist.

Betriebsführung.

§ 4. Die Betriebseinrichtungen sind so zu treffen und zu unterhalten und der gesamte Betrieb ist so zu führen, daß die in der Umgebung der Anlage verkehrenden Menschen nicht gefährdet werden, auf umliegenden nicht dem

Betriebsunternehmer gehörigen Grundstücken kein Schaden angerichtet wird, und die Arbeiter des Betriebes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes irgend gestattet.

Anlagen, bei deren Betriebe aller Vorsichtsmaßnahmen ungeachtet eine erhebliche Gefahr nicht zu beseitigen ist, müssen gänzlich gesperrt, dem Gebrauche entzogen und, soweit erforderlich, zugestülpt werden.

§ 5. Die Steinbrüche, Gräbereien und Gruben sind ringsherum mit Ausnahme der Zufuhrwege sicher einzufriedigen, so daß niemand ohne eigenes großes Verschulden in dieselben hinabstürzen kann. Die Einfriedigung soll wenigstens 0,90 m hoch sein und nicht weniger wie 1 m vom Rande des Bruches oder der Grube abstehen. Die Absperrung ist auch nach Stilllegung des Betriebes weiter zu erhalten.

§ 6. In Brücken, Gräbereien und Gruben darf der Abbau nur soweit fortgesetzt werden, daß Nachbargrundstücke nicht durch Rutschungen oder Bodensenkungen in Mitleidenschaft gezogen werden. In oberirdischen Betrieben muß die Oberkante der Abraumabfuhrung von den Grenzen land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke mindestens 1 m, von öffentlichen Wegen, Chaussees mindestens 2 m und von Häusern mindestens 3 m entfernt bleiben, wenn nicht dem Eintritt von Senkungen oder Rutschungen in zuverlässiger Weise vorgebeugt ist.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Innehaltung eines größeren Abstandes von öffentlichen Wegen und bebauten Grundstücken vorzuschreiben.

Bei Brücken, Gräbereien und Gruben, die höher als vorüberführende Wege liegen, sowie bei Halden sind Einrichtungen zu treffen, die verhindern, daß Geröll auf die Wege, in Gräben oder Wasserläufe gelangen kann.

§ 7. Zugmaschinen von Transportbahnen, die auch außerhalb der Betriebsstätte verkehren, müssen mit einer Warnungsvorrichtung (Lichtwerk oder dergl.) versehen sein, die bei Kreuzung öffentlicher Wege und innerhalb der Betriebsstätte nach Bedarf in Tätigkeit zu setzen ist.

§ 8. Die Beseitigung des Abraumes, der Abbau der Bruch- und Grubenwände und die Anlegung von Schächten und Stollen (Strecken) muß ohne Rücksicht auf die Betriebskosten so erfolgen, wie es der Schutz der Arbeiter bedingt.

§ 9. Der Unter- und Oberbau der Bahnen, insbesondere auch Weichen und Drehscheiben, sind fortwährend in einem solchen Zustande zu halten, daß der Betrieb auf den Bahnen stets in sicherer Weise erfolgen kann. Zu diesem Zwecke sind die Schienen reichlich stark zu wählen. Die Schienenlöße sind gut und sicher miteinander zu verbinden, scharfe Kurven sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10. Die sämtlichen im Betriebe und zur Beförderung benutzten Geräte und Vorrichtungen sind stets in einem Zustande zu erhalten, der zu Unfällen keine Veranlassung geben kann.

§ 11. In Gräbereien und Gruben, in denen regel-

Sein Verhängnis.

Roman von Gottfried Brudner.

76

Seine Haltung und der Ausdruck seines Gesichtes bewogen sie anscheinend, und sie wandte sich wieder zu ihrer Arbeit, um dann nach einer kurzen Pause zu antworten: „Nein, ich spielte nie, wenn ich auch schon glaube, daß manches junge Mädchen dort sein Glück versucht hat.“

„Nicht nur manche, sondern viele,“ antwortete er leichtsin, „und wenn sie gewinnen, werden sie dann oft von den Schwindlern, die sie dort umdrängen, ihres Gewinnes wieder entledigt. Denn der Ort ist voll von Dieben.“

„Das höre ich auch,“ antwortete sie kurz. „Es verhält sich auch tatsächlich so, und es ist ungemein schmerzhaft, richtig zu beurteilen, mit wem man es zu tun hat, denn anscheinend sind alle Leute, denen man dort begegnet, vornehme Herren und seine Damen, denen man auch nicht im entferntesten irgend etwas Böses zutrauen dürfte.“

Sie beugte ihr Gesicht tiefer über ihre Arbeit, er sah aber trotzdem, wie dasselbe erbläute, und dachte bei sich: „Ich hatte doch recht in meiner Vermutung, daß diese Person irgendwie in Beziehung zu der Ermordung von Karl von Wacker steht, aber wie soll ich sie zum Sprechen bringen?“

Es war jedoch viel zu klug und vorsichtig, um ihren Argwohn durch irgendwelche weiteren Fragen zu wecken. Für heute war er vollkommen damit zufrieden, daß es ihm gelungen war, die Einräumung, sie wäre in Nizza und Monte Carlo gewesen, aus ihr herauszuloden, während sie doch Markwald gegenüber entschieden bestritten hatte, je an einem dieser beiden Orte gewesen zu sein, und dann fühlte Giltwaldt sich sehr befriedigt, daß er sich diese bequeme Gelegenheit geschaffen hatte, sie andauernd und unauffällig beobachten zu können. Er wollte ruhig den richtigen Zeitpunkt abwarten, ehe er den Erfolg eines weiteren geschickten Schachzuges versuchte, und ihr inzwischen auf Schritt und Tritt von seinen Leuten nachzuspüren ließ.

„Das wird für heute genug sein,“ sagte Emke Orlovsky endlich zu dem Kinde. „Du mußt ja jetzt schon ganz müde sein.“ Und Sie, mein Herr,“ wandte sie sich zu Giltwaldt,

„werden es vermutlich auch recht langweilig finden, dort so zu sitzen, während ich male.“

„Durchaus nicht,“ erwiderte er, „aber ich muß Ihnen offen gestehen, die Zeit würde mir angenehmer vergehen, wenn Sie mir gestätten, daß ich das nächste Mal meine Flöte mitbringen darf.“

„Gewiß,“ erwiderte sie lächelnd. „Haben Sie Musik gern?“ „Sehr gern. Allerdings, können Sie mir nicht sagen, wo man des Abends am besten hingehet, wenn man gute, aber nicht zu schwierige Musik hören will? In Opern ist es mir nicht behaglich. Wird nicht irgendwo eine wirklich gute Operette gegeben?“

„Gewiß, die Operette, die jetzt gegeben wird, ist ganz vorzüglich, und der Donati leistet wirklich heroischen darin.“

„Ich danke. Dann werde ich heute abend noch dorthin gehen.“ „Und unsere nächste Sitzung wollen wir auf übermorgen früh ansetzen.“

42. Kapitel.

Cécilie handelt.

Endlich, nach länger als zwei Wochen, war die Voruntersuchung zu einem für Hugo günstigen Abschluß gelangt. Am dem Vormittag, als die entscheidende Verhandlung stattfand, welche zu seiner Freilassung führte, war sowohl sein Verteidiger als auch sein Onkel zugegen, und mit dem letzteren zusammen fuhr er dann nach seiner Wohnung in der Corneliusstraße. Unterwegs sprachen sie beide auch nicht ein einziges Wort, und erst, als Hugo im Begriff war, auszustiegen, sagte er zu seinem Onkel: „Ich kann Dich nicht einladen, mit mir heraufzukommen. Ich muß allein bleiben.“

„Aber wenigstens wollen wir doch den Abend zusammen sein. Du kannst doch mit mir speisen, und wenn Du nicht Lust hast, nach dem Kasino zu kommen, dann können wir ja nach irgend einem guten Restaurant fahren, wo wir ein Zimmerchen für uns allein haben.“

„Nein, ich danke Dir, Onkel. Du weißt, es gibt Zeiten, wo man der Einsamkeit dringend nötig bedarf, und heute ist es für mich solch eine Zeit.“

„Sehr wohl, mein Junge. Dann will ich mich jetzt sofort nach der Regentstraße begeben, um Helene und Cécilie die gute Nachricht zu bringen.“

Hugo drückte ihm herzlich die Hand, stieg stumm aus dem Wagen und ging ins Haus. Hastig eilte er die Treppe hinauf, als ob er fürchtete, irgend einem der anderen Bewohner des Hauses zu begegnen.

Seine Flurtür wurde ihm, als er klingelte, sofort von seinem alten Dienstmädchen geöffnet, welche ihn stumm und ehrerbietig, genau so empfang, als ob er nur von einem kurzen Ausgange zurückkehrte. Seine Stimmung war noch immer eine tief niedergedrückte, und er empfand durchaus nichts von der freudigen Befriedigung, die seine Freilassung doch eigentlich hätte zur Folge haben sollen. Ja, zuweilen hatte er sogar das Gefühl, als ob er sich seiner Freiheit noch gar nicht sicher wäre, und gelegentlich kam ihm der Gedanke, daß er ebenso plötzlich und unerwartet wie damals, wieder von neuem verhaftet werden könnte. Hastig durcheilte er seine Wohnung, aus der er schon mehr als zwei Wochen fort gewesen. Nichts, auch nicht das geringste, war darin geändert worden, und doch schien ihm nichts ganz ebenso wie früher zu sein. Vielleicht lag die Veränderung auch nur in ihm selber. Vielleicht würde sein jetzt beginnendes Leben von seinem bisherigen wie durch einen tiefen Abgrund getrennt sein, den nicht überbrücken könnte, nichts, es sei denn Cécilias Liebe.

Als er ihrer gedachte und dabei erwog, wie innig vereint sie ihm in ihrer gegenseitigen, tiefen Liebe war, und sich dann wieder bewußt wurde, wie weit dieser letzte, grausame Argwohn, der auf ihn gefallen war, sie beide von einander getrennt hatte, wurde seine Stimmung noch gedrückter und hoffnungsloser. Ihn war zu Hause, als müßte er in der Zimmerluft erstickend, und er schloß, einen weiten Spaziergang bald unetraglich, und er beschloß, einen weiten Spaziergang zu machen. Bald darauf war er am Kanal und wandte sich dann zum Zoologischen Garten. Aber lange hielt er es dort nicht aus, denn er hatte das Empfinden, als ob jeder, der ihm begegnete, ihn neugierig betrachtete, und als ob das helle Sonnenlicht dieses heiteren Apriltages seiner und seiner düsteren Gedanken höhnisch spottete. Ungeduldig wandte er sich zum entgegengesetzten Ausgange des Gartens bei der Stadtbahn, ging hastig über die Straße hinüber, eilte nach seinem Atelier und schloß sich in demselben ein.

236, 20

mäßig 5 oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen ebenso, wie dies für Steinbrüche durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauerereien vom 31. Mai 1909 (R.-G.-Bl. S. 471) vorgeschrieben ist, für die im Freien oder unter Tage beschäftigten Arbeiter zur Unterkunft während der Arbeitspausen ausreichend große und witterdichte Räume vorhanden sein, welche genügend rhekt, mit einem dichten Fußboden versehen und bei kalter Witterung geheizt sind; sie müssen für jeden dauernd beschäftigten Arbeiter einen Sitzplatz enthalten. Auch müssen Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen vorhanden sein.

Die Unterkunftsräume sind täglich zu reinigen; sie dürfen nicht als Lager- oder Aufbewahrungsräume benutzt werden.

Ferner müssen in solchen Betrieben den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Bedürfnisanstalten in ausreichender Zahl vorhanden sein.

Ebenso wie in Steinbrüchen sind in Gräbereien und Gruben gesundes Trinkwasser oder andere geeignete Getränke vom Arbeitgeber in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Beschäftigung von Arbeitern.

§ 12. Betrunkene dürfen zur Betriebsstätte nicht zugelassen werden, oder sind von ihr unverzüglich zu entfernen. Die Arbeitgeber dürfen ihren Arbeitern nicht gestatten, Branntwein in die Betriebsstätten einzubringen.

Epileptische, Taube, Schwerhörige und hochgradig Kurzsichtige sind von Arbeiten an gefährlichen Stellen auszuschließen.

§ 13. Für die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Steinbrüchen sind die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen u. Steinhauerereien vom 31. Mai 1909 oder der an ihre Stelle tretenden Bekanntmachung maßgebend. In Gräbereien und Gruben dürfen Arbeiterinnen und unter 16 Jahre alte Arbeiter nicht mit Abbau, Transport, Verlade- und Rangierarbeiten unter Tag überhaupt nicht beschäftigt werden.

Rechenbücher.

§ 14. In jeder Anlage, in der 5 oder mehr Arbeiter beschäftigt oder in der Sprengstoffe verwendet werden, ist ein Rechenbuch zu halten, in welches die für den Betrieb bewilligten Ausnahmen, die Genehmigung des Aufbewahrungsräumens für Sprengstoffe, sowie die Anordnungen der revidierenden Gewerbeaufsichts- und Polizeibeamten einzutragen sind. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung nebst Ausführungsanweisung sowie der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Einrichtung und Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauerereien vom 31. 5. 1909 (R.-G.-Bl. S. 471) sind dem Rechenbuch vorzulegen.

B. Besondere Vorschriften für Tagebau.

Beseitigung des Abraums.

§ 15. Mit der Gewinnung einer Steinschicht oder eines Felsens oder von Kies, Sand, Bimsand, Lehm, Ton, Mergel usw., darf erst begonnen werden, wenn der auf dem zu gewinnenden Material lagernde Abraum entfernt ist. Die Beseitigung des Abraums hat von oben herunter und zwar sobald seine Höhe 1 1/2 m übersteigt, in Abstüppungen oder in einem Böschungswinkel von höchstens 45 Grad zu erfolgen.

Unter Abraum (Oberlage, Deckgebirge) wird bei Steinbrüchen das auf dem festen Gestein und bei Gruben das auf dem zu gewinnenden Material (Kies, Sand, Lehm, Ton, Kalk, Kreide, Traß, Mergel usw.) lagernde Erd- und lose Steinmaterial verstanden.

Bei einer Höhe des Abraums von 6 m und darüber muß derselbe so beseitigt werden, daß sein Auslauf vom Rande der entblößten Gesteins- oder Grubenwände (Abbaufressen) jederzeit mindestens 3 m zurücksteht. Bei geringerer Höhe des Abraums soll dieser Abstand mindestens gleich der halben Höhe des Abraums, keinesfalls und zu keiner Zeit aber kleiner als 1 m sein.

Die Böschung des stehengebliebenen Abraums darf 45 Grad nicht übersteigen. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen kann der Gewerbeinspektor gestatten, wenn die Beschaffenheit des Abraums dies zuläßt oder wenn die Betriebsverhältnisse dies notwendig machen.

Ist der Abraum an der Arbeitsstelle oder im Verkehrsbereich der Arbeiter mit Steinen durchsicht, so daß die Gefahr des Herunterfallens einzelner Steine vorliegt, so ist zum Auffangen herabfallender Steine eine Schutzwand aus Flechtwerk oder ein Erd- oder Steinwall oberhalb der Arbeitsstelle anzubringen. Dieser Erd- oder Steinwall darf aber niemals direkt am Bruchrande aufgeführt werden, sondern muß um mindestens die Hälfte seiner Höhe vom Bruchrande zurückstehen.

Abbau der Steinbruchs- und Grubenwände.

§ 16. a) Der Abbau soll von oben herab in Abstüppungen oder in einer der Festigkeit oder sonstigen Beschaffenheit des Materials entsprechenden Böschung erfolgen.

Bei Sand, Kies, Lehm, Ton, Mergel, Traß und bei allem losem Gestein, soll die Böschung höchstens 45 Grad betragen, oder der Abbau muß derart in Abstüppungen erfolgen, daß die Höhe der einzelnen Stroffen 1 m bei einer Breite von mindestens 1 m nicht übersteigt. Bei festem Gestein soll die Böschung höchstens 75 Grad betragen, oder die Wände müssen derart in Abstüppungen angelegt und erhalten werden, daß die Höhe der einzelnen Stroffen 3 m bei einer Breite von mindestens 1 m nicht übersteigt.

Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 in der Weise, daß der Abbau mit steilerem Böschungswinkel oder auch in höheren Abstüppungen erfolgt oder daß sich senkrechte oder überhängende Wände bilden, kann der Gewerbeinspektor auf schriftlichen Antrag gestatten, wenn das Gestein sehr fest und unzerklüftet ist, oder wenn die natürlichen Klüftflächen ein Überhängen der Abbaufresse erfordern und das Herabbrechen von Massen entweder nach der Art des Materials der Wände ausgeschlossen, oder durch Mauerung oder sonstige Schutzmittel verhindert wird.

Das Unterhängen (Unterminieren) der Wände sowie das Überhängenlassen des Abraums ist unbedingt untersagt und sind Ausnahmen von diesen Bestimmungen unzulässig.

b) In den Steinbrüchen dürfen während des Vortreibens und Abräumens gesprengter Felsen oder bei Vornahme sonstiger gefährdender Arbeiten innerhalb des dadurch gefährdeten Raumes Personen nicht beschäftigt werden. In Gruben ist die Arbeit so einzurichten, daß an derselben Stelle nicht gleichzeitig Material gewonnen und abgefahren wird.

c) Wird nur in einem Teil des Bruches oder der Grube gearbeitet, so sind die Grenzen dieses Teiles von leicht rollendem Material und von losen, absturzfähigen Massen so zu säubern, daß die an der Arbeitsstelle beschäftigten Personen ungefährdet sind. Gefährdende Zustände sind auch an außer Betrieb befindlichen Stellen zu beseitigen, oder diese Stellen von dem Verkehrsbereich der Arbeiter durch geeignete Vorrichtungen abzusperren. Diese Vorschrift ist auch an denjenigen Stellen zu beachten, wo der Betrieb die Grenze der Nachbargrundstücke erreicht.

d) Die Gewinnung von Blöcken oder großen Steinen, welche in dem Deckgebirge oder in einer Schicht von losem Material, wie Letten, Sand usw. eingelagert sind, muß ebenfalls durch Abbau von obenher erfolgen. Wenn dabei größere Blöcke im ganzen gewonnen werden sollen, so müssen diese von obenher freigelegt werden, auch muß an beiden Seiten eine genügend große ebene Fläche derart hergestellt werden, daß die Arbeiter ausreichenden Platz zum Arbeiten und zum Ausweichen bei unvorhergesehenen Bewegungen des Blockes haben. Der letztere ist während des Freilegens nötigenfalls abzustützen.

Untersuchung der Gesteinsböhe und des Abraums.

§ 17. Vor dem jedesmaligen Beginn der Arbeit sowie jedesmal sofort nach erfolgter Sprengung sind die Stöße oder Wände, vor welchen gefördert oder eine andere Arbeit verrichtet werden soll, auf das Vorhandensein von aefahrbringenden Massen, im Winter insbesondere von Frostschäden zu untersuchen. Diese Untersuchungen haben sich auch auf den Abraum zu erstrecken, und sind vom Aufsichtspersonal mit besonderer Genauigkeit und im weitesten Umfange bei Eintritt eines Witterungswechsels, nach Regengüssen usw., sowie bei Wiederaufnahme der

Arbeit an Betriebsstellen, welche längere Zeit geruht haben, vorzunehmen. Zeigen sich gefährliche Massen, so ist für deren Beseitigung zu sorgen und der Betrieb an der betreffenden Stelle so lange einzustellen, bis die Gefahr beseitigt ist. Am den schädlichen Einfluß von Regengüssen abzuschwächen, ist das Tagewasser oberhalb des Bruches abzuleiten.

Sicherung der Arbeiter auf hochgelegenen Arbeitsstellen.

§ 18. Werden Arbeiter auf oberhalb der Bruch- oder Grubensole gelegenen Arbeitsstellen beschäftigt, so ist für einen sicheren und ausreichend großen Stand Sorge zu tragen, so daß sie beim Bohren sowie beim Ausgleiten der Drehstange oder sonstigen Arbeitsgerätes oder infolge von Glatteis nicht in den Bruch oder die Grube hinabstürzen können.

Überall da, wo die Höhe oder Beschaffenheit der Arbeitsstellen den Arbeitern keinen ausreichend sicheren Stand bei ihren Verrichtungen gestatten, müssen Notseile benutzt werden. Diese sind daher stets in ausreichender Länge und in gutem Zustande zu sofortiger Verwendung vorrätig zu halten. Die Notseile müssen bei Gebrauch sorgfältig und sicher befestigt werden.

Bei Karrentransport unmittelbar am Rande des Bruches, der Grube oder Gräberei sind geeignete Vorrichtungen zu treffen, um das Hinabstürzen der Karrenführer in den Bruch oder in die Grube beim Ausgleiten zu verhindern.

§ 19. Laufbrücken oder Stege sind mit einem festen Bohlenbelag und bei einer Höhe von mehr als 2 Meter über der Erde an beiden Seiten mit einem festen Geländer und einer Fußleiste zu versehen. Laufbrücken oder Stege von 1 bis 2 Meter Höhe über der Erde sind an den offenen Seiten mit 12 bis 15 Centimeter hohen Fußleisten zu versehen. Sofern unterhalb der Laufbrücken oder Stege Arbeiter beschäftigt sind oder verkehren, sind Schutzvorrichtungen an den Seiten der Laufbrücken und Stege in solcher Höhe anzubringen, daß das Herabfallen von Material vermieden wird.

Weitern, welche in Steinbrüchen oder Gruben benutzt werden, müssen stets in gutem Zustande und am unteren Ende so eingerichtet sein, daß das Ausgleiten und Abrutschen der Leiter verhindert wird. Wo Leitern zum Zu- und Abgang von Arbeitsstößen dienen, müssen sie so lang sein, daß sie mindestens 1 Meter über die Arbeitsstöße hinausragen.

Sicherung des Verkehrs.

§ 20. Das Betreten und Verlassen der Betriebe ist nur auf den dazu bestimmten Wegen gestattet.

Das Betreten der Bergwerke ist zu untersagen. Zwischen den einzelnen Abbaufressen sind leicht gangbare Wege anzulegen.

An steilen Aufgängen sind Geländer anzubringen. Steil abfallende Bruchränder sowie Wassertümpel sind zu umfriedigen.

Schießarbeit.

§ 21. Sprengarbeiten dürfen nur von zuverlässigen, in der Sprengarbeit erfahrenen Personen ausgeführt werden, die vom Arbeitgeber mit der Vornahme von Sprengungen betraut sind. Arbeiter unter 18 Jahren dürfen zu Sprengarbeiten auch als Hilfsarbeiter nicht herangezogen werden.

§ 22. Zu Sprengungen in Steinbrüchen und Gruben dürfen nur die nach § 2 der Polizeiverordnung des Ministers für Handel und Gewerbe und des Ministers des Innern, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905 — Amtsblatt S. 428 — zum Verkauf zugelassene Sprengstoffe in der daselbst vorgeschriebenen Packung angeschafft werden.

§ 23. In die für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume dürfen Sprengstoffe und sprengkräftige Zündmittel (Sprengkapseln) nicht eingebracht werden.

§ 24. Die Benutzung verbotener oder gestorenter Sprengstoffe, sowie das Schießen mit Sprengstoffen, ausgenommen von Schwarzpulver, in anderer als Patronenform, ist untersagt. Zu den Schwarzpulverpatronen darf nur gut geleimtes Papier verwendet werden.

§ 25. Das Sprengen mit losem Pulver ist ausschließlich bei in die Tiefe gehenden Bohrlöchern unter Verwen-

Sein Verhängnis.

Roman von Gottfried Brückner.

77

Hier saßte er sich mehr zu Hause. Dieser Saal mit seinen weiten Dimensionen und seiner außergewöhnlichen Höhe gab ihm genügend Raum zum Hin- und Hergehen und zum freien Atmen. Aber der Anblick des noch unvollendeten Gemäldes auf der Staffelei, der Pinsel, die er benutzt hatte, der Palette mit ihren eingetrockneten Farben, die dort auf dem Tische lag, als ob sie seiner wartete, erweckte in ihm wieder mancherlei neue, düstere Gedanken. Wie nun, wenn er nie zurückgekehrt wäre? Wenn das Gemälde nie vollendet würde, wenn jene Pinsel dort nie wieder von ihm zur Hand genommen würden? Der Übergang vom Leben zum Tode war doch nur ein kurzer Schritt. Eine einzige, trampfaste Forderung des Herzens, der Muskeln, der Nerven, und Bewußtsein, Wille, Verstand und Seele alles, was man Leben nennt, würde aus ihm entfliehen sein. Drei Tage müßigen Geredes unter den Leuten, und von allen würde der Zwischenfall vergessen sein — mit einer einzigen Ausnahme — aber wenigstens würde sein Verschwinden diese eine von den düsteren Schatten befreien, die seine Liebe auf ihr Leben geworfen, und würde ihr die Freiheit geben, einen anderen zu heiraten, der ihrer würdiger wäre als er. Voll von Bitterkeit war ihm dieser Gedanke, aber doch hielt er hartnäckig daran fest, wie in einem Zauberkreis, gerade durch den Schmerz und das Grauen, welches er ihm verursacht, und bald hatte er sich in eine verzweifelte Stimmung hineingebacht, in der er sich alle Einzelheiten und Folgen eines solchen Ausganges unablässig vorstellte und ausmalte.

Er erinnerte sich eines Bekannten, der sich so das Leben genommen — um eines Mädchens willen — und wie das Gedächtnis des Mannes bald so völlig verschwunden war, als ob er nie gelebt hätte, wie sogar das Mädchen, welches er liebte und um dessen willen er sich das Leben genommen, seiner völlig vergaß. Würde es ihm auch so ergehen, wenn er ebenso handelte? Matt und abgespannt sank er in den nächsten Stuhl und barg sein Gesicht in den Händen, und es schien ihm, als ob sich düstere Schatten in den Ecken des Zimmers

zusammenballten und allmählich den ganzen Raum mit erdrückendem Duster erfüllten.

Inzwischen hatte sich sein Onkel nach der Regentenstraße begeben, wo Frau von Foerster und Cäcilie voll gespannter Erwartung seiner harrten, da sie wußten, daß an diesem Morgen voraussichtlich die Entscheidung fallen würde, ob Hugos Freilassung oder der Beschluß des Hauptverfahrens gegen ihn erfolgte. Sie hofften allerdings beide fest auf die Freilassung, aber im Innern ihres Herzens empfanden sie doch eine gewisse Unruhe und Besorgnis, daß die Sache die schlimmere Wendung nehmen könnte, so fest sie auch von seiner Unschuld überzeugt waren.

„Möchtest Du ihn nicht heute zum Abendessen mitbringen?“ fragte Frau von Foerster ihren Verlobten.

Cäcilie blickte ihre Tante mit aufrichtiger Dankbarkeit an, während der General antwortete: „Einladen will ich ihn schon, aber ich glaube kaum, daß er kommen wird. Er sagte mir eben erst, daß er heute das Bedürfnis hätte, ganz allein zu sein, und deshalb auch meiner Aufforderung, mit mir heute abend zu speisen, nicht Folge leisten könnte.“

Cäcilie sah sehr enttäuscht und betrübt aus, und Frau von Foerster meinte: „Vermutlich ist er jetzt in recht gedrückter Stimmung und sehr mutlos. Aber dies ist gerade die Zeit, wo seine Freunde und Bekannte ihm ihre Teilnahme kundgeben müssen, und deshalb scheint es mir jedenfalls wünschenswert, daß Du ihn dazu überredest, meine Einladung wenigstens für morgen oder übermorgen anzunehmen, sei es nun zum Diner, sei es zum Abendessen, wie es Dir besser erscheint.“

„Ich danke Dir, Helene,“ antwortete der General. „Der arme Junge ist allerdings in einer schrecklich gedrückten Stimmung.“

In dem Augenblick trat der Diner ein, und auf dem silbernen Tablett, welches er Frau von Foerster ehrerbietig präsentierte, befand sich die Karte der Gräfin von der Pforten. Kaum hatte Frau von Foerster diesen Namen ausgesprochen, als Cäcilie sich hastig erhob und ihrer Tante einen bittenden Blick zuwarf. Die letztere befahl dem Diener, die Frau Gräfin in das Boudoir zu führen, und sobald derselbe wieder das Zimmer verlassen hatte, wandte sich Cäcilie zu

dem General mit der Bitte, ob er nicht einen Spaziergang mit ihr machen könnte. Sie hatte heftig Kopfschmerzen.

Dieser erklärte sich mit Freuden dazu bereit, denn er hatte gar keine Lust, der Gräfin zu begegnen, und Cäcilie meinte zu ihrer Tante: „Du wirst also die Schlacht allein auskämpfen müssen, Tantechen. Hoffentlich nimmst Du es uns nicht übel, daß wir flüchten.“

„Jedenfalls werde ich meinen ganzen Mut für die Begegnung brauchen.“

„Sage ihr jedenfalls, wie aufrichtig leid es mir tut,“ erwiderte Cäcilie, und wandte sich dann zum General mit den Worten: „In einer Minute werde ich wieder hier sein,“ und eilte aus dem Zimmer.

Als sie bald darauf mit dem General aus der Hausthür trat, wollte er sich nach rechts wenden, aber sie legte ihm bittend die Hand auf den Arm und sagte: „Ich möchte lieber nicht in den Tiergarten gehen. Ich möchte fahren.“

So nahmen sie denn eine Droschke, und der General fragte Cäcilie, wohin sie zu fahren wünschte. Sie antwortete erklärend: „Nach der Corneliusstraße.“

Er erwiderte darauf mit einem befriedigten Lächeln: „Ah, jetzt verstehe ich,“ und sie meinte schlichtern: „Hatten Sie denn gar nicht erraten, Eggelsen, was ich beabsichtigte?“

„Rein, mein liebes Kind, aber es freut mich ungemein, und jedenfalls muß ich Dich bitten, von jetzt ab Ontel und Du zu mir zu sagen.“

Sie erwiderte tief, ihre Augen leuchteten auf, und sie lächelte mit einem leisen, glücklichen Lächeln: „Ich werde Dich so nennen, wie Du es wünschst, Ontel.“

„Recht so, mein liebes Kind.“

„Wahst Du, daß wir ihn in seiner Wohnung finden werden?“

„Vermutlich.“

„Wie schwer er gelitten haben, und wie einsam und verlassen er sich fühlen muß! Ich konnte nicht anders, ich mußte jetzt unverzüglich zu ihm eilen, jetzt, wo er am meisten der Bewußtheit bedarf, daß wir alle unverändert dasselbe für ihn empfinden wie früher.“

„Gott segne Dich, meine Liebe Cäcilie!“

bung ein
pers. wo
über der
schüre
Die
Pulver
vorhänd
sch als
Umgebun
§ 26
von Mo
Nachbar
erschint
Falschne
samer A
schleuder
§ 27
vorhand
besond
räume
§ 28
Wannu
Schulfig
des Sp
Kammern
welche
zu hind
§ 29
für die
Weg, G
Verkehr
den bet
Ber
U
Direktio
fabrik ei
moterer
Wachdu
Diesel
um zu
wendum
allen W
ordnung
abgetre
Betriebs
glieder
beim K
graphen
Schrift
Verban
Ber
erhöb
konferen
und all
die zu
von de
Entschie
einsehe
der Ber
aber de
digung
durch ei
Überw
des Bef
Beifall
Br
Schluß
des zu
beginnt
sicherste
mals
Wiliam
Der De
maßstä
Stater
nicht f
Stater
Bereini
Die ge
werden
näher z
der üb
Tagung
Die F
Pa
London
den B
ordentl
gültige
befiger
arbeiter
Lo
Wag
aus
Deutsch
Zwe
Die M
lägte

ung eines zintenen Trichters, beim Einfüllen des Pulvers, welcher mindestens so lang sein muß, wie der Raum über der Ladung gestattet. Auch müssen stets zwei Zündschnüre oder elektrische Zünder eingelegt werden.

Die Ortspolizeibehörde kann den Gebrauch von losem Pulver für einzelne Betriebe ganz untersagen, wenn es vor schriftwidrig verwendet wird, oder dessen Verwendung sich als nachteilig für die Arbeiter des Betriebes oder die Umgebung erweist.

§ 26. Alle Sprengschüsse, bei denen eine Gefährdung von Menschen oder die Verursachung von Schäden auf Nachbargrundstücken erfahrungsgemäß nicht ausgeschlossen erscheint, sind vor dem Abtun mit geflochtenen Hürden, Faschinen, Wirtsdraht, Ketten oder in ähnlicher gleich wirksamer Weise zu decken, so daß Sprengstücke nicht mitgeschleudert werden können.

§ 27. Soweit geeignete natürliche Deckungen nicht vorhanden sind, hat der Unternehmer für die Herstellung besonderer, schufischer und ausreichend großer Schutzräume Sorge zu tragen.

§ 28. Vor dem Zünden der Schüsse sind rechtzeitig Warnungssignale und nach beendeter Sprengung ein Schlußsignal zu geben. Ferner sind auf den in der Nähe des Sprengortes vorbeiführenden Wegen in angemessener Entfernung Wachtposten mit roten Fähnchen aufzustellen, welche die Annäherung von Menschen oder Vieh so lange zu hindern haben, bis das Schlußsignal gegeben ist.

§ 29. Die Ortspolizeibehörde kann bestimmte Zeiten für die Ausführung der Sprengungen festsetzen, wenn Wege, Eisenbahnen und Flüsse, auf denen regelmäßig ein Verkehr stattfindet, in der Wurfweite der Sprengstücke an den betreffenden Steinbrüchen liegen.

[Schluß folgt.]

Nichtamtlicher Teil.

Bernichtung der Dieselmotoren?

Ein unerhörtes Verlangen der Entente.

Augsburg, 8. Okt. Dieser Tage erschien bei der Direktion des Verbandes der Augsburg-Nürnberg-Maschinenfabrik eine Verbandskommission, um den Bestand an Dieselmotoren aufzunehmen. Dabei erklärte der Führer der Kommission, daß sämtliche in Deutschland befindlichen Dieselmotoren vernichtet werden sollen, angeblich um zu verhindern, daß sie wieder für U-Bootzwecke Verwendung finden könnten. Die Direktion erklärte, sich mit allen Mitteln der Vernichtung zu widersetzen. Eine Abordnung von Angestellten und Arbeitern ist nach Berlin abgereist, um mit den zuständigen Reichsstellen und dem Betriebsräte Kongress in Fühlung zu treten. Auch Mitglieder der Direktion sind nach Berlin abgefahren, um beim Reich vorstellig zu werden. Wie das Woffische Telegraphenbureau hört, sind auch diplomatische Schritte im Sinne der Aufhebung der Anordnung des Verbandes auf Vernichtung der Dieselmotoren im Gange.

Berlin, 9. Okt. Der Betriebsräte Kongress hat Einspruch gegen den Beschluß der Wirtschaftskonferenz, den Bau von Dieselmotoren ganz einzustellen und alle im Bau befindlichen derartigen Motoren, auch die zu gewerblichen Zwecken bestimmten, zu zerstören. Von der Regierung fordert der Kongress, daß sie mit aller Entschiedenheit sich für die Aufhebung dieses Beschlusses einsetze. Der Vorsitzende Großmann bemerkte dazu, daß der Verband ungeheure Entschädigungen von uns verlange, aber das Instrument zerlege, mit dem diese Entschädigungen aufgebracht werden müßten. Seinem Vorschlag, durch eine Abordnung beim Vorsitzenden der Interalliierten Überwachungskommission in Berlin für die Zurückziehung des Beschlusses vorstellig zu werden, wurde unter lebhaftem Beifall einstimmig zugestimmt.

Die Finanzkonferenz in Brüssel.

Die Schlußsitzung.

Brüssel, 8. Okt. Präsident Ador eröffnete die Schlußsitzung am heutigen Nachmittag mit der Verlesung des zusammenfassenden Berichts, der mit der Feststellung beginnt, daß unter Zugrundelegung des Dollars als sichersten Währungsmittel die innere Schulden der damals kriegsführenden Staaten zusammen ungefähr 155 Milliarden gegen 17 Milliarden im Jahre 1913 betragen. Der Bericht hebt ausdrücklich hervor, daß zu dem Schuldenmaßstab die innere Schulden der ehemals kriegsführenden Staaten drücken, die äußere Schuld Deutschlands noch gar nicht festgelegt sei. Die äußere Schulden der übrigen Staaten betragen ungefähr 11 Milliarden Dollar an die Vereinigten Staaten und 1 750 000 Pf. St. an Großbritannien. Die gestern einstimmig angenommenen Beschlüsse sind dem Völkerbund unterbreitet, wie auch der noch näher zu der internationalen Kreditanstalt. Nach Austausch der üblichen Glückwünsche und Dankesformeln wurde die Sitzung geschlossen.

Die Forderungen der engl. Bergarbeiter bewilligt.

Paris, 8. Okt. Nach einer „Temps“-Meldung aus London hat Smilkie den Bergarbeitern den Rat erteilt, den Vorschlag der Grubenbesitzer anzunehmen, die alle wesentlichen Anstrengungen machen, um zu einem endgültigen Abkommen zu gelangen. Der Rat der Grubenbesitzer hat gestern die von seinen Vertretern den Bergarbeitern gemachten Zugeständnisse glatt bewilligt.

London, 9. Okt. Im Liberalen Magazin spricht sich Lloyd George gegen die Dominion-Homerule für Irland aus. Weiter erklärte er, daß der Völkerbund, solange Deutschland und Amerika ihm nicht angehören, seinen Zweck verfehlt und nur ein Bund der Alliierten bleibe. Die Nationalisierung der Eisenbahnen und Bergwerke lehnte Lloyd George entschieden ab.

Der gestrige nach Höhr veranstaltete Herbstausflug des Turnvereins Montabaur nahm bei denkbar günstigem Wetter und bei zahlreicher Beteiligung den programmäßig besten Verlauf. Punkt neun ging es unter klingendem Spiel des Musikvereins zur Bahn wo bald das Dampfboot in einständiger Fahrt die Teilnehmer nach Höhr brachte. Vom Bahnhof Höhr marschierte man in großem geschlossenem Zuge, dem sich noch eine stattliche Anzahl ebenfalls angelangter fremder Turner angeschlossen hatte, unter fröhlichen Klängen der Montabaurer Kapelle durch den Ort zur Turnhalle des Höhrer Turnvereins. Hier hatten sich heute die besten Geräteturner des Rhein-Moselgebietes zum Wettturnen versammelt und auch einige Mitglieder des Turnvereins Montabaur nahmen hieran teil, währenddessen die übrigen Ausflügler einen kleinen Rundgang durch Höhr unternahmen. Infolge der starken Konkurrenz dauerte das Wettturnen bis nachm. 4 Uhr, so daß die Preisverteilung nicht abgewartet werden konnte. Die Rückfahrt erfolgte ebenfalls mit dem Zuge und zwar bis Birges, von wo aus ein statter Marsch über Dernbach-Eichelbach die Turner nach ihrer Heimatstadt brachte, in die man gegen Abend mit Musikklang nun wieder einzog. Allen Teilnehmern dürfte diese frische Herbstwanderung noch sicherlich lange eine angenehme Erinnerung bleiben. [Soeben vor Schluß erhalten wir kurze Nachricht, daß auch einige Turner unseres Vereines zu den Siegen in Höhr gehören.]

Sachsenburg. Für den am 10. Okt. stattgefundenen Westermäher Katholikentag war folgende Festordnung aufgestellt: Samstagabend: Begleichungsfeier im Friedrich'schen Saale. Sonntag, vormittags 9 Uhr: Feierliches Hochamt, Festpredigt: Hochw. Abt Eberhard Hoffmann Ord. Cist. Marienstatt. Die Aufstellung des Festzuges, erfolgte um 12 Uhr am Hotel Westend in der Weise, daß die Frauen und Jungfrauen in der Koblenzer (Mertelbacher), die Männer und Jünglinge in der Graf Heinrichstraße antraten. Der Zug bewegte sich unter Begleitung mehrerer Musikkapellen, durch die Wilhelm-, Friedrich-, Leipzigerstraße, Burggarten, Margaretenring, worauf die Frauen zum Saalbau Friedrich, die Männer zur Kirche abzweigten, wo anschließend die Hauptversammlungen stattfanden. Es sprachen in der Männerversammlung a) Rechtsanwalt Sturm-Oberlahnstein, über: „Der kathol. Mann und die moderne Zeit“, b) Pfarrer Wahl-Breitenau, über: „Familie und Schule“. Leitung und Schlußwort hatte Dr. Müller-Ransbach. In der Frauenversammlung sprachen a) Direktor Laufer-Arenberg, über: „Die kath. Frau und die christlich. Caritas“, b) Religionslehrer Sudentat Jäger-Montabaur, über: „Familie und Schule“. Leitung und Schlußwort hatte Rechtsanwalt Jäger-Coblenz.

„Neu-Deutschland.“

Limburg. Am 30. September nachmittags wurde das Straßenbild der Stadt Limburg durch zahlreiche bunte Schülermützen belebt. Es galt, einen Goutag in der alten Bischofsstadt zu begehen, den ersten des jungen Gauves Nassau, der auf der Fuldaer Tagung im vergangenen Sommer gegründet worden war. Froh erscholl von allen Seiten das neudeutsche Lied „Grüß Gott“ den Kameraden entgegen, und mit manchem wurde ein freudiges Wiedersehen seit den Fuldaer Tagen gefeiert. Der Begrüßungsabend versammelte alle Neudeutschen sowie zahlreiche Damen und Herren, die „Neu-Deutschland“ zugehen sind, im großen Saale der „Alten Post“. Ganz besonder aber fühlten wir uns durch das persönliche Erscheinen unseres Hochw. Herrn Bischofs geehrt. Mit einem stolzen Marsch eröffnete die Limburger Ortsgruppe den Abend. Der Gauvorsitzende begrüßte sodann die Erschienenen, u. a. den Bischof, die Vertreter der Schulen, Bürgermeister Dr. Krüsmann als Vertreter der Bürgerschaft, die in so aufopfernder Weise den zahlreichen Neudeutschen Gastfreundschaft gewährt hatte. Mit großer Freude erfüllte uns das Schreiben des Hl. Vaters, der dem Verbands aus ganzem Herzen Glück und Segen wünscht. Herzliche Worte wärmte uns nunmehr unser hochverehrter Oberhirte, die uns stets unvergesslich sein werden. Die Versammlung empfing den bischöflichen Segen. Nach einer Begrüßungsansprache des Gymnasialdirektors Dr. Järis im Namen des Limburger Gymnasiums ergriff Bürgermeister Krüsmann das Wort, um die Grüße der Stadt zu überbringen. Den Schluß des Abends bildeten die zu Herzen gehenden Ausführungen des Vaters W. Wiesbadens S. J. über die „Moderne Jugendbewegung“. Der nicht endwollende Beifall bewies, daß der Redner in den Herzen der Jugend meisterhaft zu lesen versteht. Am folgenden Morgen zelebrierte Domdekan Dr. Hilpisch ein feierliches Levitenamt, in dem Vater Hippolytus Böhlen O.F.M. aus Kellheim die Festpredigt hielt. Die Mehrzahl der Neudeutschen ging zum Tische des Herrn. Es folgten nunmehr die Gauderationen, die durch das Verlesen der Begrüßungsschreiben des Landrats Schellen-Limburg, des Generalsekretärs Vater L. Esch S. J., des Gymnasialdirektors Dr. Preising-Wiesbaden und des Gymnasialdirektors Heim-Habamar eröffnet wurden. Den Vorsitz der Gauderationen übernahm Studiererrat Jäger-Montabaur. Im Laufe des Vormittags empfing der Bischof eine Abordnung der anwesenden Ortsgruppen, denen er die Versicherung seiner tätigen Freundschaft gab. Im Verlaufe der Gauderationen wurde Montabaur zum Vorort des Gauves wiedergewählt; Wiesbaden wurde zum Tagungsort des nächsten Goutages auserkoren. Der Abend versammelte die Neudeutschen mit zahlreichen Gästen zu einem gemütlichen Beisammensein in der „Alten Post“. Zahlreiche Darbietungen: Theaterstücke, Orchesterporträts, humoristische Deklamationen und Gesangsvorträge vereinigten bis zum späten Abend die Anwesenden in heiterer Stimmung. Der von echt neudeutschem Geiste getragene Verbandstag in dem gastlichen Limburg wird allen Teilnehmern stets in bester Erinnerung bleiben.

Soziale Fürsorge im nassauischen Handwerk. Die Regierung hat die von der Handwerkskammer in Gemeinschaft mit dem Innungsausschuß und dem Gewerbeverein für Nassau aufgestellte Satzung für eine Krankenkasse selbständiger Handwerker und Gewerbetreibender genehmigt. Damit ist der Selbstverwaltung des nassauischen Handwerks und Gewerbes eine soziale Einrichtung unterstellt, die es mit Recht seit Jahren forderte. Der Gewerbeverein für Nassau ist mit der Einrichtung und Verwaltung der Kasse durch die Handwerkskammer betraut worden. Seine in Innungen und handwerklichen Vereinigungen, Gewerbevereinen und Genossenschaften vorhandenen Vertretungen, bieten eine Gewähr für eine ins Einzelne gehende, praktische und umfassende Verwaltung. Anmeldungen zur Krankenkasse können bei jedem Vorstehenden oder auch durch Postkarte direkt beim Gewerbeverein für Nassau, Wiesbaden, Adolfsstraße 16 erfolgen.

* Höchst, 8. Okt. Laut Anschlag geben die Farbwerke bekannt, daß sie an ihre Arbeiter und Angestellten die Winterkartoffeln zum Preise von 20 Mark pro Zentner ab Fabrik abgeben. Dieser Preis ist im Einvernehmen mit den Vertretern der Arbeiter und Angestellten von der Direktion festgesetzt worden. Diese Maßnahme der Farbwerke ist nicht nur ein Vorteil für die Arbeiter und Angestellten dieses Werkes, sondern bedeutet auch für die Stadt und die benachbarten Kommunen eine wesentliche Entlastung.

Frankfurt, 8. Sept. Der 17 jährige Bäder Rud. Noll hat auf der Babenhäuser Chaussee seinen Freund leichtsinnigerweise erschossen und erhielt dafür sieben Monate Gefängnis. Interessant ist, daß der jugendliche Angeklagte behauptet, er habe auf Betreiben des Freundes gehandelt. — Im Sandweg hat ein Metzger einen Ochsen aufgestellt, der das in heutiger Zeit gewiß respektable Gewicht von 16 Zentnern aufzuweisen hat. — Der in Newyork verstorbenen, aus Frankfurt gebürtige Bankier Moritz Schiff hat dem jüdischen Weisenhaus zweieinhalb Millionen Dollar vermacht, was einem Geldwert von sechzehn Millionen entspricht.

Im Auftrage der Erben Luz werde ich Dienstag, den 12. Oktober 1920, nachmittags 3 Uhr in der Gastwirtschaft Berg in Montabaur das Grundstück von Montabaur Band 17 Blatt 825, Kartenblatt 24, Parzelle 3829, Acker auf der oberen Alberhöhe, 23,56 ar groß, versteigern.

Montabaur, den 1. Oktober 1920.

Der Notar: Dr. Teves.

Bekanntmachung.

Wir machen unsere erkrankten Mitglieder darauf aufmerksam, daß der erste Krankenschein, den der Kassenarzt bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit des Mitglieds ausstellt, sofort der Kasse einzureichen ist. Verstöße gegen diese Anordnung, die auf den Krankenscheinen mit Fettdruck angebracht ist, werden unnachlässig bestraft. Arbeitsunfähige Mitglieder, welche den ersten Krankenschein nicht sogleich vom behandelnden Arzt erhalten, wollen ihn dem Kassenarzte abverlangen.

Montabaur, den 5. Oktober 1920.

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Unterwesterwaldkreis in Montabaur.

Der erste Vorsitzende: Olig.

Bekanntmachung.

Durch Ausschluß- und Vorstandsbeschuß vom 3. Oktober d. Js. ist bei der Gewährung von Leistungen an die Versicherten unserer Kasse folgende Aenderung beschloffen:

- 1. Der Zuschuß von kleineren Heilmittel wird von 20 Mark auf 100 Mark erhöht.
2. Diejenigen Mitglieder, welche Anspruch auf die Mehrleistungen (§ 29 a der Kassensatzung) erworben haben, erhalten das Krankengeld bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit vom 1. Krankheitsstage an unter Wegfall der bisherigen 3 Karenztage ausbezahlt. Als 1. Krankheitsstag gilt der Tag, den der Kassenarzt auf dem 1. Krankenschein als Krankheitsbeginn angibt. Diese Angabe muß durch die Bescheinigung des Arbeitgebers auf der Rückseite des 1. Krankenscheines bestätigt werden.

Die vorstehenden Aenderungen treten mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft; auf Krankheitsfälle, die vor diesem Termin begonnen haben, finden die oben angeführten Aenderungen keine Anwendung.

Montabaur, den 4. Oktober 1920.

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Unterwesterwaldkreis in Montabaur.

Für den Ausschuß: Für den Vorstand: Für die Verwaltung Jakob Winter, Hemrich, Bruns, stellvert. Vorsitz. 2. Vorsitzender. Geschäftsführer.

Die von uns auf dem Güterbahnhof in Bierhahn errichtete

Viehbucht

ist zu verkaufen. Angebote sind umgehend zu richten an den Viehhandelsverband für den Reg.-Bezirk Wiesbaden, Frankfurt a. M., Untermainanlage 9.

Nachbestellungen auf das Kreisblatt für den Unterwesterwaldkreis für das 4. Vierteljahr 1920 werden fortwährend von allen Postanstalten und Landbriefträgern angenommen.

Bekanntmachung

betreffend
Maßnahmen zum Schutze
der Mieter.

Mit Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für das Wohnungswesen und des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden wird auf Grund der Mieterchutzverordnung vom 23. 9. 1918 R. G. Bl. S. 1140 mit Wirkung von heute für den Bezirk der Stadt Montabaur angeordnet:

§ 1.
Das Mieteinigungsamt kann
1. auf Anruf eines Mieters
a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Vermieters und über die Fortsetzung des gekündigten Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen,
b) ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis jeweils bis zur Dauer eines Jahres verlängern;
2. auf Anrufen eines Vermieters einen mit einem neuen Mieter abgeschlossenen Mietvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamt geschlossenen Vergleich betroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufheben.

Bestimmt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 das Einigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

Der Antrag des Mieters über die Wirksamkeit der Kündigung des Vermieters zu entscheiden (Abs. 1 Nr. 1a) ist unverzüglich, nachdem die Kündigung ihm zugegangen ist, zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis zu verlängern (Abs. 1 Nr. 1b) ist so frühzeitig zu stellen, wie es von dem Mieter unter Berücksichtigung der Interessen des Vermieters verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Mietzeit abgelaufen ist oder die Parteien die Fortsetzung des Mietverhältnisses vereinbart haben.

§ 2.
Hat sich ein Vermieter einer öffentlichen Behörde gegenüber verpflichtet, die Festsetzung des Mietzinses oder anderer Bestimmungen des Mietvertrages durch das Einigungsamt bewirken zu lassen, so setzt dieses die Bestimmungen des Mietvertrages auf Antrag der Behörde oder des Vermieters fest.

§ 3.
Die Erlaubnis des Vermieters, den Gebrauch der gemieteten Sache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiter zu vermieten (§ 549 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) wird durch die Erlaubnis des Einigungsamtes ersetzt. Das Einigungsamt soll die Erlaubnis versagen, wenn der Vermieter sie aus einem wichtigen Grunde verweigert hat.

§ 4.
Die Vermieter von Wohnräumen, Geschäftsräumen, Büros, Läden und Werkstätten haben von jedem Abschluss eines Mietvertrages dem Magistrat binnen einer Woche nach Abschluss des Vertrages Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat zu enthalten die Höhe des zuletzt gezahlten und des neu vereinbarten Mietzinses, sowie etwaige Nebenleistungen des Mieters, die als Teil des Mietzinses in Betracht kommen.

§ 5.
Übersteigt der vereinbarte Mietzins den Betrag, der für Wohnräume, Geschäftsräume, Büros, Läden, Werkstätten der gemieteten Art und Ausstattung unter Berücksichtigung der Nebenleistungen des Vermieters üblich und angemessen ist, so kann sowohl der Magistrat innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige, als auch der Mieter bis zum Ablauf zweier Wochen nach Abschluss des Vertrages bei dem Einigungsamt beantragen, daß der Mietzins auf die angemessene Höhe herabgesetzt wird; etwaige Nebenleistungen des Mieters gelten als Teil des Mietzinses, ebenso eine für den Nachweis der Mieträume gezahlte Belohnung, soweit sie dem Vermieter unmittelbar oder mittelbar zufließt.

§ 6.
Der Vermieter von Wohnräumen, Geschäftsräumen, Büros, Läden und Werkstätten kann ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Mieteinigungsamtes kündigen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Mieter sich mit der Kündigung schriftlich einverstanden erklärt.

§ 7.
Ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

§ 8.
Das Mieteinigungsamt kann bei der Entscheidung die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses jeweils bis zur Dauer eines Jahres bestimmen.

Bestimmt das Einigungsamt die Fortsetzung oder Verlängerung des Mietverhältnisses, so kann es dem Mieter neue Verpflichtungen auferlegen, insbesondere den Mietzins erhöhen.

§ 9.
Die Anträge des Vermieters sind schriftlich oder mündlich bei dem Mieteinigungsamt zu stellen.

§ 10.
Mit Geldstrafe bis eintausend Mark wird bestraft, wer vorsätzlich einer gemäß § 4 erlassenen Anordnung zuwider eine ihm obliegende Anzeige nicht rechtzeitig erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
Montabaur, den 1. Oktober 1920.

Der Magistrat.
J. B.: Gaul.

In den ersten Tagen treffen frisch ein:

- 1 Waggon Thomasmehl, Sternmarke 17-18%.
- 1 Waggon Schwefels. Ammoniak 20,82%.
- 1 Waggon Ammoniak Superphosphat 7x9

und nehmen wir Bestellungen hierauf schon heute entgegen.

Gebr. Schlemmer, Montabaur.

Telephon 64.

Telephon 64.

Statt Karten.

Uenny Fischbach
Gregor Schneider
Verlobte.

Ettersdorf

Kirchhahr

Oktober 1920.

Reparaturen :: ::
von Maschinen jeder Art

besonders auch für Verbaudetriebe übernimmt

Eisenwerk Montabaur
Taphorn, Olig & Co.

Achtung! Einmaliges Angebot.

3000 Wirtschafts- und Arbeitschürzen

blau, gute Ware (Bekannt) statt M. 10.— nur M. 7.50 das Stück. Probefendungen 6 Stück gegen Nachnahme.

500 Kinderschürzen, für das Alter v. 1-4 Jahren mit schönen Bordenbesätzen, Taschen und Verzierungen, M. 3.50 d. St. Probefendung 6 Stück gegen Nachnahme.

2000 Militärbett-Strohlade 100 x 200 cm, haltbarer Zellstoff, statt M. 18.50 nur M. 15.— d. St. Prob. fendung 3 Stück gegen Nachnahme.

3000 große Säde (neu) aus haltbarem J.-Stoff, geeignet für Getreide, Kartoffeln, Futtermittel etc. Nr. 41 A: 50 x 110 cm, statt M. 8.50 nur M. 6.50 das Stück; Nr. 41 B: 60 x 110 cm, statt M. 9.50 nur M. 7.50 das Stück. Probefendung je 6 Stück gegen Nachnahme.

3000 Militärlutter-Eimer (Zerkbentel) besonders zum Ablesen von Obst geeignet, statt M. 5.— nur M. 2.75 o. St. Probefendung 2 St. geg. Nachnahme.

500 Paar echte Gummistrompfänder für Kinder M. 1.25 das Paar aus bestem Gummistrompfänder hergestellt. Probefendung 6 Paar gegen Nachnahme.

500 Stück Arbeitsanzüge (Tonne u. Hose) aus festem Zellstoff M. 22.50 der Anzug. 1 Probearmzug gegen Nachnahme.

1000 Paar Widelgamaschen verkürztem Innenrand, fest anschließend, gute Schnallen, solange Vorrat M. 4.50 das Paar. Probefendung zwei Paar gegen Nachnahme.

2000 Paar Hosenträger breite Gurte mit elastischer Teifen, statt M. 6.50 nur M. 4.50 Nr. 59, haltbare Qualität mit Lederstreifen und Gummi, statt M. 4.50 nur M. 3.— Probefendung 3 Paar gegen Nachnahme.

Probefendungen werden wie oben angegeben an Jedermann verschickt.

Hans Simon, Berlin-Friedenau, 333,
Schwalbacherstraße 6

Prima Wetterauer Runkelrüben
sowie alle sonstige Landesprodukte
liefern waggonweise zu billigsten Tagespreisen

Landesprodukten-Gesellschaft
m. b. H.,
Friedberg i. Hess.

Tel. Nr. 72 u. 98, Telegramm-Adresse: „Landesprodukte“.

Matgolden-Medaillon
mit Photographie, von Bohnhof bis kath. Kirche verloren. Gegen Belohnung abzugeben Kirchstraße 49, paterre.

1 Treppe, 3 Türen und 1 Bettstelle, gebraucht, billig abzugeben. Montabaur, Kl. Markt 9.

12 Zentner
Weizen
gegen Saatart zu kaufen gesucht. Angebote an Gut Denzerheide, Ems.

Möbliertes Zimmer mit oder ohne Kost zu vermieten. Wo, sagt d. Geschäftsst.

Stundenmädchen -frau für vormittags sofort gesucht. Coblenzstraße 171.

Bertausche prima Grammet, undereanet, für Industrie-Kartoffeln. Kaufe 2 Waggon Feldohlraben. Montabaur, Adolf Jutra, Kolpingstraße 5.

Eine junge Ziege 1 1/2 Jahr alt, steht zu verkaufen. Marienhäuser, (Westerwald), Haus-Nr. 2.

Bekanntmachung.
In der Feldgemerkung Cadembach, 200 Meter südlich der Bezirksstraße Montabaur-Coblenz, vom Cadembacher Stod (Langgud) bis zur Villa Heidweiller bei Neuhäusel, findet täglich

Maschinengewehr-Scharschießen durch Besatzungsgruppen statt. Das Betreten dieser Gelände, sowie der Verbindungswege innerhalb obiger Strecken nach Cadembach und zurück ist verboten.
Cadembach, den 10. Oktober 1920.
Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Um denjenigen Versicherten, welche durch ihre Arbeitszeit verhindert sind, Gelegenheit zu geben, etwaige eilige Sachen auch nach Schalterchluss bei unserer Kasse erledigen zu können, ist angeordnet worden, daß bei der Hauptstelle in Montabaur, sowie bei den Hauptstellen in Höhr und Selters, am Mittwoch jeder Woche die Schalterstunden bis auf 5 1/2 Uhr nachmittags verlängert werden.

Für Ein- und Auszahlungen bleibt es bei der bisherigen Bestimmung, daß diese nur in den Vormittagsdienststunden erledigt werden können.

Montabaur, den 4. Oktober 1920.
Allgemeine Ortskrankenkasse für den Unterwesterwaldkreis in Montabaur.

Der Geschäftsführer:
Bruns.

Brenn. Lotterie

5. Klasse.
Ziehung 5. 11. — 1. 12. 20
3/2 1/4 1/2 Kauflöse
146.—, 72.—, 36.50 Mark.
von Klitzing,
Neuwied, Rheinrufer 9.

Kleine Gastwirtschaft

mit Wohnung, auf dem Lande (Industrieort) zu vermieten. Näheres in der Geschäftsstelle dieses Blattes.

Brennholz

jede Menge und Holzart laufend gegen Kasse zu kaufen gesucht, auch Stockholz etwa 30-60 cm lang, 10-25 cm Ø. Offert. unter F. 3. 989 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Mädchen

zum 15. 10. od. 1. 11. gesucht. Frau Freitag, Montabaur, Bahnhofstr. 371.

Feldbahngleise

Muldenkipper, Weichen, Drehscheiben und alle Ersatzteile zu Kauf und Miete. Alle Baugerätschaften hier sofort aus Vorrat lieferbar. Carl Weigert, Frankfurt a. M.

Ersatz-Räder

für Handleiterwagen in all. Größ. wieder vorrätig. Joh. Jakob Mengen, Saumbach.

Dobermann-Hunde

zu verkaufen. Kaspar Keller, Boden.

Geg. Kartoffeln

sehe neue oder gebrauchte Rüben-Einrichtung billig ab. Angebote unter F. an die Geschäftsstelle d. Bl.

Schäferhunde

5 Stück fünf Wochen alt zu verkaufen. Gerbst. Heiligenroth, H. Nr. 71.

§ 30. einer Ver...
§ 31. der Anla...
§ 32. Horn vo...
§ 33. Ein...
§ 34. Belegka...
In d...
eine l...
zu lebe...
den teil...
den wi...
Mi...
woriete...
tän...
Ein...
von Ma...
bin...
K...
mit ein...
der Be...
licher, I...
Lender...
Ein...
sich in...
bliden...
hätte...
aus, fe...
sein gar...
nezer...
sch...
sich die...
der W...
eine ih...
Beleg...
Du...
S...
Ch...
innen, z...
Berluch...
Gu...